

Stadt Thannhausen

Rechtsverordnung der Stadt Thannhausen zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22), folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass der jährlich festgesetzten Märkte dürfen in der Stadt Thannhausen an den nachstehend aufgeführten Markttagen Verkaufsstellen aller Art geöffnet sein:

Am Ostermontag (Ostermarkt)

Am 2. Sonntag im Oktober (Kirchweihmarkt)

Am letzten Sonntag im November (Andreasmarkt)

jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Von der erweiterten Ladenöffnungszeit sind auch Apotheken an diesen Tagen erfasst.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.


§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Freigabe von Marktsonntagen vom 13.12.1979 außer Kraft.

Thannhausen, den 19. DEZ. 2014

STADT THANNHAUSEN


Georg Schwarz
1. Bürgermeister

